

**An die  
Mitglieder des DHB-Bundesrats  
zur Sitzung am 27.11.2016**

Dortmund, den 4. Nov. 2016

## **Zusammenfassung der Ordnungs-Ergänzungs- und Änderungs-Anträge zur Bundesratssitzung am 27.11.2016**

Die Antragsteller beantragen, der DHB-Bundesrat möge die Dringlichkeit der gestellten Anträge feststellen und in der Sache, wie beantragt, beschließen.

Der Beschluss Nr. 1 (Antrag HV Westfalen) soll zum 01.07.2017 und der Beschluss Nr.6 (DHB-Präsidium) mit der Amtlichen Veröffentlichung in Kraft treten, die übrigen Beschlüsse zum 01.01.2017.

Beantragte Ergänzungen und Änderungen sind wie folgt gekennzeichnet:

~~Text rot durchgestrichen~~ = Alt-Text streichen

Text blau fett unterstrichen = Neu-Text einfügen

	<b>Inhalt:</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Antrag HV Westfalen zu § 17 Abs. 1 RO,</li> <li>2. Antrag DHB-Präsidium zu § 37 RO,</li> <li>3. Antrag DHB-Präsidium zu § 45 RO,</li> <li>4. Antrag DHB-Präsidium zu § 56 RO,</li> <li>5a. Antrag Westdeutscher HV zu § 26 SpO,</li> <li>5b. Hilfs-/Ersatzantrag VP Recht zu Antrag Nr. 5a. § 26 Abs. 2 SpO,</li> <li>6. Antrag DHB-Präsidium zu § 55 Abs. 1 SpO,</li> <li>7a. Antrag HV Niederrhein zu § 81a SpO,</li> <li>7b. Hilfs-/Ersatzantrag HV Niederrhein zu Antrag Nr. 7b. § 81a SpO.</li> </ol>	
<b>Nr.</b>	<b>Alt</b>	<b>Neu/Anträge</b>
<b>1. RO</b>	<b>Antrag des HV Westfalen zu § 17 Abs. 1 RO</b>	
		<p><b>§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte</b></p> <p>(1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller disqualifiziert und</p>

		<p>ihm anschließend die Blaue Karte gezeigt <u>und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10a oder 8:10b (IHF)</u>, ist er vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Die automatische Sperre nach diesem Absatz ist eine ausschließlich mannschafts- und spielbezogene Sperre, die nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb gilt.</p>
<p><u>Begründung:</u>  Die Blaue Karte wurde insbesondere als zusätzliches <i>Kommunikationsinstrument</i> gegenüber dem Kampfgericht, den Zuschauern und den Medien eingeführt, um die Intention einer Disqualifikation mit Bericht anzuzeigen. Es war nicht Ziel des Regelgebers, den Schiedsrichtern ein Instrument an die Hand zu geben, das auch bei einem versehentlichen Einsatz (z.B. bei einem Einsatz nach den Regeln 8:10c oder 8:10d, bei denen vor der umfassenden Regeländerung noch eine Disqualifikation mit Bericht auszusprechen war) automatisch und von der Spielleitenden Stelle unabänderbar zu einer Sperre führt. Die Spielleitende Stelle ist gemäß §17 Abs. 3 der Rechtsordnung gehalten, den Sachverhalt zu prüfen. Wenn bei einer solchen Prüfung konstatiert wird, dass die Blaue Karte nicht gemäß Regel 8:6 oder 8:10a oder 8:10b ausgesprochen wurde, liegt ein formaler Fehler vor, über den die Spielleitende Stelle nicht einfach hinwegsehen sollte. Dies kann nicht im Interesse des Regelgebers sein. auch wenn § 81 Abs. 8 der Spielordnung der Spielleitenden Stelle verbietet, die vom Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern. Das Konstatieren eines formalen Fehlers (nämlich die Tatsache, dass die Blaue Karte gemäß einer <u>anderen</u> Regel als 8:6 oder 8:10a oder 8:10b und damit formal nicht korrekt gezeigt wurde), ist gerade keine Änderung der vom Schiedsrichter vorgenommenen Einstufung. Stattdessen wird die Einstufung des Schiedsrichters (Disqualifikation gemäß einer anderen Regel wie z.B. 8:5 oder 8:9) ernst genommen und es werden die Konsequenzen gezogen: Nämlich es wird den Beteiligten von Amts wegen mitgeteilt, dass eine Disqualifikation nach dieser <u>anderen</u> Regel (z.B. 8:5 oder 8:9) ausgesprochen wurde und somit keine Sperre eintritt. Somit wird, wie in § 81 Abs. 8 der Spielordnung gefordert, weder eine Disqualifikation aufgehoben (diese bleibt ja bestehen), noch wird eine Einstufung geändert; die Einstufung nach der anderen Regel (z.B. 8:5 oder 8:9) wird vielmehr formal korrekt umgesetzt.</p>		

<b>2. RO</b>	<b>Antrag des DHB-Präsidiums zu § 37 RO</b>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe</b></p> <p>(1) Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. etc.</p>	<p><b>§ 37 Form der <u>Entscheidungen</u>, Anträge und Rechtsbehelfe</b></p> <p>Füge einen neuen Abs. 1 mit folgendem Wortlaut ein:</p> <p><b>(1) <u>Ist in den Ordnungen die schriftliche Form vorgeschrieben, kann diese durch elektronische Textform ohne eigenhändige Namensunterschrift ersetzt werden (s § 126b BGB).</u></b></p> <p>Die bisherigen Absätze 1 . 8 werden Absätze 2 . 9.</p>
	<p><b>Begründung:</b> Das deutsche Recht unterscheidet zwischen „Schriftform“ und „Textform“ (= elektron. Schriftverkehr). Der elektronische Schriftverkehr ist heute in allen Bereichen üblich und wird auch in sportgerichtlichen Verfahren praktiziert. Das bisherige Risiko der fehlenden Rechtgrundlage wird mit dieser Ergänzung beseitigt.</p>	
<b>3. RO</b>	<b>Antrag des DHB-Präsidiums zu § 45 RO</b>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Form der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen</b></p> <p>(1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen durch schriftlichen Bescheid oder durch Bescheid in Textform. In diesen sind die Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigefügt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Form <u>und Zustellung</u> der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen</b></p> <p>(1) Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen ergehen <del>durch schriftlichen Bescheid oder</del> durch Bescheid in <u>Schrift- oder Textform</u>. In diesen sind <u>der wesentliche Tatbestand und die wesentlichen</u> Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss</p>

	<p>Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Lauf gesetzt.</p> <p>(2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.</p> <p>(3) Der Bescheid wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.</p>	<p>dem Bescheid beigelegt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in <b>Lauf Gang</b> gesetzt.</p> <p>(2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der Rechtsbehelfsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.</p> <p>(3) Der Bescheid wird <b>jedoch auch bei fehlerhafter, unvollständiger oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung</b> nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.</p> <p>(4) <b><u>Der Bescheid ist an Betroffene (vgl. § 4) zuzustellen, wobei eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Die Zustellung an eine natürliche Person kann auch durch Zustellung an den Verein, dem diese zum Zeitpunkt der Zustellung angehört, erfolgen; der Verein hat den Betroffenen unverzüglich zu informieren; der Betroffene hat die Zustellung an den Verein gegen sich gelten zu lassen.</u></b></p>
<p><b>Begründung:</b>          Personen, die neben dem Verein oder allein Adressat eines Bescheids sind, musste bisher immer eine Nachfrist (bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, rechtliches Gehör) gewährt werden, wenn der Verein die Weiterleitung des Bescheids versäumt hatte. Die Privat-Adressen von Personen sind den Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen in der Regel nicht bekannt. Die bisher vorhandene Regelungslücke wird durch die vorgeschlagenen Ergänzungen geschlossen, die im Übrigen eine gewünschte Präzisierung des bisherigen Regelungsinhalts enthält.</p>		
<p><b>4. RO</b></p>	<p><b>Antrag des DHB-Präsidiums zu § 56 RO</b></p>	
	<p><b>§ 56 Entscheidung</b></p> <p>(1) Die Entscheidung der Spruchinstanz ist schriftlich abzusetzen. Sie ist als Urteil zu bezeichnen,</p>	<p><b>§ 56 Entscheidung</b></p> <p>(1) Die Entscheidung der Spruchinstanz ist schriftlich abzusetzen <b><u>und vom Vorsitzenden zu un-</u></b></p>

	<p>soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.</p> <p>(8) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zuzustellen.</p> <p>(9) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga im Erwachsenenbereich vor der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts soll eine Ausfertigung der Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten von der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen.</p>	<p><u>terzeichnen. Wirken an der Beschlussfassung Beisitzer mit, hat der Vorsitzende das Zustandekommen der Entscheidung und das Ergebnis der Beschlussfassung in geeigneter Form zu dokumentieren. Sie Die Entscheidung</u> ist als Urteil zu bezeichnen, soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.</p> <p>(8) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten <del>möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung</del> <u>unverzüglich</u> zuzustellen, <u>wobei eine Übersendung per Fax oder E-Mail ausreichend ist; § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.</u></p> <p>(9) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga im Erwachsenenbereich vor der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts soll eine Ausfertigung der Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten von der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen. <u>Bei allen Zustellungen genügt eine Übersendung per Fax oder E-Mail; § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.</u></p> <p>Die Absätze (2) bis (7) und (10) bis (14) bleiben wie bisher.</p>
	<p><b>Begründung:</b> Die Begründung zu Antrag Nr. 3 gilt auch für die Entscheidungen der Rechtsinstanzen.</p>	

# S p i e l o r d n u n g

**5a.  
SpO**

## Antrag des Westdeutschen HV zur Änderung des § 26 SpO

	<p><b>§ 26 Dauer der Wartefrist</b></p> <p>(1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für erwachsene Spieler (gilt auch für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbands der IHF kommende Spieler) für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele grundsätzlich einen Monat, bei Wechseln innerhalb des Zeitraums vom 16. Februar bis zum 30. April eines Jahres jedoch zwei Monate. Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.</p> <p>(2) Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung (auch als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrecht) erteilt werden.</p> <p>(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.</p>	<p><b>§ 26 Dauer derWartefrist</b></p> <p>(1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für <del>erwachsene</del> Spieler <u>aller Altersklassen</u> (gilt auch für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbandes der IHF kommende Spieler) für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele grundsätzlich einen Monat, bei Wechseln innerhalb des Zeitraums vom <del>15. Februar</del> <u>15. Januar</u> bis zum 30. April eines <del>jeden</del> Jahres jedoch zwei Monate. Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.</p> <p>(2) <del>Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Für den Einsatz in Jugendspielen der kommenden Spielsaison können Jugendspieler in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.05. eines jeden Jahres den Verein ohne Wartefrist einmal wechseln. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung (auch als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrecht) erteilt werden. Die Wartefrist ist jedoch zu beachten.</del></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein</u></p> <p style="margin-left: 20px;"><u>c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts</u></p> <p>(3) <del>Absatz 2 Satz 2 gilt nicht</del></p> <p style="margin-left: 20px;"><del>a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen</del></p>

		<p><del>Vereins,</del>  <del>b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,</del>  <del>d) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.</del></p> <p><b>Der bisherige Absatz (3) wird ersatzlos gestrichen, da im neuen Absatz (2) enthalten. Die bisherigen Absätze (4) bis (8) werden Absatz (3) bis (7).</b></p>
	<p><b><u>Begründung:</u></b>  In der Rechtswartetagung des DHB am 22.04.2016 wurde diese Änderung des § 26 der Spielordnung befürwortet. Die Teilnehmer der Rechtswartetagung waren sich einig, dass eine Wartefrist bei Vereinswechsel im Nachwuchsbereich von bis zu 4,5 Monaten nicht zu begründen ist. Weiterhin wurde für eine einheitliche Wartefrist von einem Monat für alle Altersklassen plädiert. Zur Vermeidung einer Beeinflussung für Auf- bzw. Abstiege wurde eine verlängerte Wartefrist von zwei Monaten für einen bestimmten Zeitraum vom 15.01. bis 30.04. eines jeden Jahres befürwortet. Durch die Gleichstellung der Wartefrist für alle Altersklassen wird zudem die Benachteiligung der Jugendlichen, für die bislang eine durchgehende Sperre von zwei Monaten vorgesehen war, aufgehoben.</p>	
<p><b>5b. SpO</b></p>	<p><b><u>Ersatz-/Hilfsantrag von Heinz Winden (Vp Recht) zum vorstehenden WHV-Antrag (§ 26 Abs. 2 SpO):</u></b></p>	
		<p>Für den Fall, dass der Bundesrat dem vorstehendem WHV-Antrag nicht stattgeben sollte, wird in der BR-Sitzung folgende Fassung des <b>§ 26 Abs. 2 SpO</b> beantragt:</p> <p>(2) Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung <del>(auch als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrecht)</del> <u>(Vereinswechsel und zusätzliche Spielberechtigungen) mit Ausnahme des Doppelspielrechts im eigenen Verein (s. § 19 Abs. 1 SpO)</u> erteilt werden.</p>

	<p><b><u>Begründung:</u></b>          Gemäß dem derzeit gültigen Wortlaut des § 26 Abs. 2, der ab dem 15. März 2017 zur Anwendung kommen soll, darf einem Jugendspieler, der in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai <b>wartefristfrei</b> wechselt, <b>keine weitere Spielberechtigung</b> bis zum 15. Oktober erteilt werden. Der Begriff <b>weitere Spielberechtigung</b> umfasst sämtliche möglichen neue Spielrechte (Vereinswechsel und zusätzliche Spielberechtigungen).          Das Verbot der weiteren Spielberechtigungen soll von einem wartefristfreien Wechsel für Qualifikationsspiele, die zur kommenden Saison zählen, abschrecken bzw. eine Abstrafung des nur für die Qualifikationsspiele beabsichtigten Vereinswechsels sein. Das durchschnittlich 5,5 Monate dauernde (Angemessenheit?!) Verbot der weiteren Spielberechtigungen trifft jedoch in der Mehrzahl talentierte, ehrgeizige Jugendspieler, die nicht lediglich für die Qualifikationsrunde den Verein wechseln möchten, sondern nach höheren Handballqualifikationen streben. Umgekehrt wäre die Abschaffung der Wartefrist-Freiheit die richtige Konsequenz. Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum ein Jugendspieler, der ohnehin nicht zu seinem Vorverein zurückwechseln möchte, ca. 5,5 Monate lang mit dem Verbot der zusätzlichen (Zweit)Spielrechte belegt werden soll?          Diesen Jugendspielern sollte es wenigstens ermöglicht werden, das Doppelspielrecht für Erwachsenenmannschaften im eigenen Verein (§ 19 Abs. 1 SpO), zu dem er gewechselt ist, wahrzunehmen.          Im Übrigen dient der vorgeschlagene Wortlaut der Klarstellung und beantwortet gestellte Verständnisfragen.  <b><u>Grundsätzliches:</u></b>          Die drohende Dauer-Problematik der derzeitigen Fassung des § 26 Abs. 2 SpO liegt in seinem Regelungs-Paradoxon begründet, nämlich einerseits wird der Wartefrist-Wegfall zugelassen, andererseits soll dessen Inanspruchnahme sanktioniert werden. Vergleichbar dem Paradoxon, wenn Doping zu einem Wettkampf zugelassen, gleichzeitig jedoch die Teilnahme an diesem Wettkampf, auch für Nichtgedopte, sanktioniert würde. Der WHV-Antrag Nr. 5a löst die Dialektik des § 26 Abs. 2 auf.</p>	
<b>6. SpO</b>	<b>Antrag des DHB-Präsidiums zu § 55 Abs. 1 SpO</b>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen</b></p> <p>(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende</p>	<p>Ergänze <b>§ 55 Abs. 1 SpO</b> um folgenden Satz 2:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen</b></p> <p>(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende</p>



	<p>Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.</p>	<p>Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist. <u>Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Vier-Wochen-Frist einzurechnen.</u></p>
	<p><b>Begründung:</b> Die Frist zum Freiwerden eines festgespielten Spielers sollte und hat immer vier Wochen betragen (s. alte Fassung des § 55) und wird auch gegenwärtig so praktiziert. Hierzu ist der Tag des letzten Einsatzes in der höheren Mannschaft in die Frist einzurechnen (s. Text § 55 alt), andernfalls faktisch eine Fünf-Wochen-Frist die Folge wäre. Der zu ergänzende Satz ist bei den Überlegungen und verschiedenen Änderungen des § 55 SpO vermutlich versehentlich unter den Tisch gefallen. Die Ergänzung dient der Rechtsklarheit und . sicherheit.</p>	
<p><b>7a. SpO</b></p>	<p><b>Antrag des HV Niederrhein zu § 81a SpO</b></p>	
<p><b>7b. SpO</b></p>	<p><b>§ 81 a Spielbericht (ersetzt ab dem 1.7.2018 den § 81 und wird dann in § 81 umbenannt)</b></p> <p>(1) Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen.</p> <p>(2) Die Daten der Spieler (Name, Vorname, Geburtsdatum / Geb.-Jg., Spielausweisnummer) sind elektronisch zu laden. Weitere Daten wie Datum der Spielberechtigung, Vereinszugehörigkeit etc. müssen elektronisch nachladbar sein. Gesperrte Spieler sollen nicht ladbar sein, zumindest sollte der Verein einen Hinweis auf die Sperre erhalten, falls der Spieler geladen werden soll.</p> <p>(3) Spieler, deren elektronische Spielberechtigung nicht vorliegt, bestätigen die Teilnahme am Spiel in der entsprechenden Rubrik des Spielberichtes mit Angabe des Geburtsdatums. Hiermit</p>	<p>Der Bundesrat möge folgenden zusätzlichen Absatz 11 zu § 81a SpO beschliessen:</p> <p><b>(11) <u>Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb von der Einführung des elektronischen Spielberichtes absehen. Macht der Landesverband hiervon Gebrauch, kommt § 81 zur Anwendung.</u></b></p> <p><b>Ersatzweise, falls obiger Antrag nicht angenommen wird:</b></p> <p>Aufnahme eines neuen Absatzes 11 zu § 81a mit folgendem Wortlaut:</p> <p><b>(11) <u>Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb von der Einführung des elektronischen Spielberichtes in den Altersklassen B- bis F-Jugend absehen. Macht der Landesverband (Handballkreis) hiervon Gebrauch, kommt § 81 zur</u></b></p>

	<p>bestätigt der Spieler, dass er für den Verein an diesem Tag spielberechtigt ist.</p> <p>(4) Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler haben am Spiel teilgenommen, auch wenn sie nicht eingesetzt worden sind.</p> <p>(5) Unbeschadet des Eintritts der Sperre gemäß § 17 Abs. 1 Rechtsordnung hat der Schiedsrichter in einem schriftlichen Bericht an die Spielleitende Stelle die Wahrnehmungen zu schildern, die ihn jeweils veranlassen haben, eine Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10 auszusprechen.</p> <p>(6) Von Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertretern oder einer betroffenen Person vorgebrachte Einspruchsgründe sind auf Veranlassung der Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Gleiches gilt für angekündigte Berichte der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, des Zeitnehmers oder des Sekretärs.</p> <p>(7) Die Mannschaftsverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen.</p> <p>(8) Die Spielleitende Stelle ist nicht befugt, im Spielbericht eingetragene Disqualifikationen aufzuheben oder die von dem Schiedsrichter vorgenommene Einstufung eines Vergehens zu ändern.</p> <p>(9) Abgeschlossene Spielberichte sind unmittelbar elektronisch an die entsprechenden Stellen zu übermitteln.</p> <p>(10) Übergangsregelungen: Bis zum 30.6.2018 gelten die § 81 und § 81 a nebeneinander. Ab dem 1.7.2018 wird der § 81 a in § 81 umbenannt und hat alleinige Gültigkeit.</p>	<p><u>Anwendung.</u></p> <p>§ 81 in seiner Ausgestaltung bis zum 30.06.2018 kann, sollte dem Antrag stattgegeben werden, somit nicht entfallen und müsste im Rahmen der Öffnungsklausel für die Landesverbände weiter beibehalten werden. Insofern müsste auch Ziffer 10 des § 81a DHB SpO gestrichen bzw. wie folgt angepasst werden:</p> <p><u>(10) Übergangsregelungen:</u> <u>Bis zum 30.6.2018 gelten die § 81 und § 81 a nebeneinander. Ab dem 1.7.2018 wird der § 81 a in § 81 umbenannt und umgekehrt. Der neue § 81 a hat neben § 81 Gültigkeit entsprechend der Umsetzung im jeweiligen Landesverband, wenn die Landesverbände von der Öffnungsklausel gem. § 81a Ziffer 11 (neu) Gebrauch gemacht haben.</u></p>
--	---	---

	<p><b><u>Antragsbegründung:</u></b></p> <p>Die Einführung des elektronischen Spielberichts wird vom Handballverband Niederrhein e.V. grundsätzlich begrüßt. Eine flächendeckende verpflichtende Umsetzung trifft jedoch nicht unsere Zustimmung. Für die untersten Spielklassen bzw. den Kreisspielbetrieb scheint eine Öffnungsklausel, ersatzweise zumindest für die Jugendspielklassen der Altersklassen B- bis F-Jugend, unerlässlich. Für die Vereine im Amateur- und Breitensport ist es bereits jetzt schwierig, alle Mannschaften eines Vereins mit qualifizierten Zeitnehmern und Sekretären zu besetzen. In unteren Spielklassen insbesondere in der Jugend sind es häufig nichteingesetzte ältere Mannschaftsmitglieder, Eltern oder Großeltern, die sich spontan bereit erklären, das Kampfgericht zu besetzen. Eine Schulung dieser Personen im Hinblick auf den elektronischen Spielbericht ist nur schwerlich möglich. Zudem ist der elektronische Spielbericht (hier das Modul der Fa. Gatecom) für diesen Personenkreis aufgrund der doch vorhandenen Komplexität nicht ohne weiteres zu bedienen. Folgen einer verpflichtenden Einführung wären somit ein zusätzlicher enormer logistischer Aufwand für Vereine im unteren Bereich insbesondere im untersten Jugendbereich, damit entsprechend qualifizierte Z/S vorhanden sind. Dies ist unserer Meinung nach durch die Vereine nicht zu stemmen und stellt eine unangemessene Belastung dar.</p> <p>Um die Vereine zu entlasten, die sich an der Basis und in der Jugendarbeit engagieren, soll vorgenannte Öffnungsklausel in der DHB SpO verankert werden. Den Landesverbänden muss es im Hinblick auf den Spielbetrieb in den untersten Klassen möglich sein, dass ein Verzicht auf die flächendeckende Einführung des elektronischen Spielberichtes sportrechtlich legitimiert möglich ist.</p> <p>Eine weitgehende Öffnungsklausel für die Landesverbände im Hinblick auf die untersten Spielklassen Handballkreise würden wir grundsätzlich begrüßen. In der Jugend sehen wir allerdings den größten und unabdingbaren Handlungsbedarf.</p>	

F. d. R.  
Deutscher Handballbund



Heinz Winden  
Vizepräsident Recht